

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019 — Toshiba Samsung Storage Technology und Toshiba Samsung Storage Technology Korea/Kommission

(Rechtssache T-8/16) <sup>(1)</sup>

*(Wettbewerb — Kartelle — Markt für optische Laufwerke — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Kollusive Vereinbarungen im Zusammenhang mit Ausschreibungen von zwei Computerherstellern — Verletzung wesentlicher Formvorschriften und der Verteidigungsrechte — Zuständigkeit der Kommission — Umfang des von der Zuwiderhandlung betroffenen räumlichen Marktes — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen)*

(2019/C 328/40)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Toshiba Samsung Storage Technology Corp. (Tokio, Japan) und Toshiba Samsung Storage Technology Korea Corp. (Suwon-si, Südkorea) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Bay, J. Ruiz Calzado, A. Aresu und A. Scordamaglia-Tousis, dann M. Bay, J. Ruiz Calzado und A. Aresu)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst N. Khan, A. Biolan und M. Farley, dann A. Biolan, M. Farley und A. Cleenewerck de Crayencour)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf vollständige oder teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2015) 7135 final der Kommission vom 21. Oktober 2015 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39639 — Optische Laufwerke), hilfsweise auf Herabsetzung der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Toshiba Samsung Storage Technology Corp. und die Toshiba Samsung Storage Technology Korea Corp. tragen ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 98 vom 14.3.2016.

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Yanukovych/Rat

(Verbundene Rechtssachen T-244/16 und T-285/17) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss der Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)*

(2019/C 328/41)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Viktor Fedorovych Yanukovych (Kiev, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: T. Beazley, QC, sowie E. Dean und J. Marjason-Stamp, Barristers)